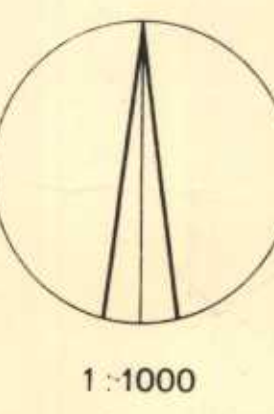


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN UND BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- GEWERBEGEBIETE GE
- SONDERGEBIETE SO
- LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND z.B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 08
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 12
- OFFENE BAUWEISE 0
- GESCHLOSSENE BAUWEISE 9
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE ODER GARAGEN St oder Ga
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ODER GEMEINSCHAFTSGARAGEN GSt oder GGa
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE Gak
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE GGak
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE GST, GGa ODER GGak BESTIMMT SIND
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 9 + 21,2
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG VORGESEHENE OBERFLÄCHENTWÄSSERUNG
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOV. 1968
 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. September 1970

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden und Warenhäuser, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Ausnahmebewilligungen können Schenk- und Spatiserwerbungen sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Im Ladengebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 2. Lagerhäuser und Lagerplätze sind im Gewerbegebiet unzulässig. Im Gewerbegebiet an der Kieler Straße kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen zugelassen werden.
 3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis für den Anschluss der auf den Flurstücken 1348, 1353, 1390, 1354, 1307, 1355 und 1356 der Gemarkung Eidelstedt ausgewiesenen Stellflächen an die Kieler Straße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 5. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 Nummer 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
 6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegengesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)
EIDELSTEDT 9
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320

Gesetz
über den Bebauungsplan Eidelstedt 9

Vom 14. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 9 für den Geltungsbereich Wischhofsweg — Elbgaustraße — Kieler Straße — Reichsbahnstraße — Furtweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden und Warenhäuser, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Im Ladengebiet sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.

2. Lagerhäuser und Lagerplätze sind im Gewerbegebiet unzulässig. Im Gewerbegebiet an der Kieler Straße kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschosß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahlen zugelassen werden.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis für den Anschluß der auf den Flurstücken 1348, 3263, 1350, 1354, 3047, 1355 und 1356 der Gemarkung Eidelstedt ausgewiesenen Stellflächen an die Kieler Straße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 27

Vom 14. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 27 für den Geltungsbereich Kedenburgstraße — Walddörferstraße — Oskarstraße — Bei der Hopfenkarre — Wandse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der auf den Flurstücken 1078 und 1079 der Gemarkung Hinschenfelde ausgewiesenen Gemeinschaftsstellplätze an die Oskarstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1970.

Der Senat